

VERORDNUNG
über das Naturschutzgebiet „Östliche Malse“
in der Samtgemeinde Beverstedt, im Landkreis Cuxhaven
vom 15. Dezember 2010

Aufgrund der § 23 BNatSchG¹ i. V. m. § 16 NAGBNatSchG², § 22 BNatSchG i. V. m. § 14 NAGBNatSchG, § 32 BNatSchG sowie §§ 23, 25, 31 und 32 NAGBNatSchG wird verordnet:

§ 1
Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Östliche Malse“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der Gemarkung Frelsdorf - Gemeinde Frelsdorf - Samtgemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage). Sie verläuft auf der Außenseite der dort dargestellten Grenzlinie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit den Karten kann von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Beverstedt und beim Landkreis Cuxhaven - untere Naturschutzbehörde - unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG liegt im Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) Gebiet Nr. 197 „Malse“ (DE 2519-331).
- (5) Das NSG hat eine Größe von rd. 78 ha.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das NSG „Östliche Malse“ wird von naturnahen Waldbeständen geprägt, die hier einen historisch alten Waldstandort darstellen. Je nach den Standortverhältnissen dominieren im Gebiet unterschiedlich ausgeprägte Bestände aus Eichen-Hainbuchenwald, Eichen-Buchenwald, Erlen-Eschenwald und Erlenbruchwald.

Die Waldflächen der Malse liegen im östlichen Teil der Loxstedt-Beverstedter Geest. Die Landschaft wird hier durch einen Wechsel aus Grünland, Acker und größeren Waldflächen geprägt. Die Malse liegt im Quellbereich der Flüsse Geeste und Lune, die mit ihren Niederungen den Grundmoränenzug der Loxstedt-Beverstedter Geest nach Norden und Süden begrenzen.

Die Höhenlage im NSG beträgt im Nordwesten und Südosten etwas über 20 m ü. N.N. Zur Mitte des Gebietes fällt das Gelände leicht ab und ist insgesamt eben bis sehr schwach geneigt. Die Bodenverhältnisse werden hier im Wesentlichen von Stauwasserstandorten dominiert, die von schwächer wechselfeucht bis staunass tendieren. In einigen Bereichen finden sich Niedermoorauflagen mit Mächtigkeiten von bis zu 100 cm. Auf weiten Flächen dominieren aber Geschiebemergel und -lehme, die von Sanden überlagert werden.

Das Gebiet wird durch die weitgehend unzerschnittenen naturnahen Waldflächen geprägt und ist Teil eines bundesweit bedeutsamen Lebensraumkorridors für Arten der Wälder und Halboffenlandschaften.

Das geschützte Gebiet zeichnet sich in seiner Strukturvielfalt insbesondere durch die verschiedenen Waldtypen aus. Die Baumbestände werden dabei von Lichtungen und kleineren Gewässern unterbrochen und vermitteln mit ihren teilweise fließenden Übergängen zur umgebenden Landschaft ein einzigartiges Landschaftsbild.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der standorttypischen Waldgesellschaften aus Buchen- und Eichenmischwäldern sowie Quellauenwäldern mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten sowie ihren Lebensgemeinschaften und als Landschaft von großer Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. den Schutz der landesweit bedeutsamen Lebensräume der im Gebiet lebenden gefährdeten Arten und der Lebensgemeinschaften wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere,
2. die Erhaltung der besonderen faunistischen, floristischen und vegetationskundlichen Bedeutung des Gebietes durch Einschränkungen des freien Zugangs mit Vermeidung sonstiger akustischer und optischer Störungen,
3. die Erhaltung, Förderung und naturnahe Entwicklung von standorttypischen Laubwaldgesellschaften als Buchenwälder und Eichen-Hainbuchenwälder sowie Auen- und Bruchwälder,
4. die Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen Wasserhaushaltes mit weitgehend unbeeinflussten Grund- und Stauwasserständen,
5. die Gewährleistung einer weitgehend natürlichen und eigendynamischen Entwicklung des Waldökosystems in Teilen des Gebietes zum Schutz der Arten und Lebensgemeinschaften natürlicher Wälder,
6. die Erhaltung und Förderung der im Gebiet wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften,
7. die Erhaltung und Förderung der besonderen Eigenart und herausragenden Schönheit des Gebietes sowie seiner weitgehenden Ruhe und Ungestörtheit,
8. die Bewahrung der Landschaft zur wissenschaftlichen Dokumentation und Erforschung naturnaher und natürlicher Ökosysteme.

(4) Das NSG ist Teil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 61), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch

1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere von
 - a) naturnahen Waldkomplexen mit großflächig strukturreichen Buchenwaldgesellschaften, feuchten bis frischen Eichen-Hainbuchenwäldern sowie Auenwäldern mit Erle und Esche;
2. die Erhaltung und Förderung der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

- a) 91E0 Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) als quellig-nasse Eschen- und Erlen-Eschenwälder in allen Altersklassen auf gut nährstoffversorgten Niedermoorstandorten sowie staunassen Geschiebemergeln, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einer üppigen Krautschicht und einem hohen Alt- und Totholzanteil sowie spezifischen Habitatstrukturen (Quellbereiche, Tümpel, Verlichtungen etc.) einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten;
3. die Erhaltung und Förderung der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) als bodensaurer Buchenwald und buchenreicher Eichen-Mischwald im Norden und Osten des Gebietes mit allen Altersphasen, in mosaikartigem Wechsel mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum beheimateten Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten;
 - b) 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*) als kleinflächig im Gebiet vorkommender naturnaher strukturreicher Buchenwald nährstoffreicher und kalkärmerer Standorte mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum beheimateten Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten;
 - c) 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald als im gesamten Gebiet verstreut vorkommende naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten in allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, einer üppigen Krautschicht, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten.

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, verboten.

Insbesondere ist es verboten,

1. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
2. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
3. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, sie zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester sowie sonstige Brut- und Wohnstätten wild lebender Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
4. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer verstärkten Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
5. Stoffe aller Art, wie z.B. Müll, Gartenabfälle, Schutt, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
6. Hunde unangeleint laufen zu lassen,
7. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
8. unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, abgesehen von Notfallsituationen, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem Grund zu unterschreiten,
9. Bohrungen aller Art niederzubringen oder Sprengungen vorzunehmen,
10. Abwässer im Boden zu versickern,
11. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen sowie zu zelten, zu lagern, zu reiten, zu grillen oder Feuer zu machen,
12. Pflanzen anzusiedeln oder auszubringen und Tiere in das Gebiet einzubringen oder auszusetzen.

13. das Naturschutzgebiet außerhalb der befestigten und der vor Ort besonders gekennzeichneten Wege zu betreten oder auf sonstige Weise aufzusuchen, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist,
14. Bodenbestandteile abzubauen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
15. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder wesentlich zu ändern,
16. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
17. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
18. Gewässer im Sinne des § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,
19. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes sowie Hinweis- und Warn- tafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften,
20. Erstaufforstungen, Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen vorzunehmen,
21. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen.

(2) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 des Bundesjagdgesetzes) und der Jagdschutz bleiben unberührt. Dem allgemeinen Verbot gemäß Absatz 1 unterliegt jedoch die Anlage von

1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. mit dem Boden fest verbundenen jagdlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen).

(3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen bei der Erteilung einer Befreiung nach § 5 Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführung treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

§ 4

Freistellungen

(1) Die in den Abs. 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten und Befahren des NSG zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden und deren Beauftragte,
 - b) durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte nach Erteilung des Einvernehmens durch die zuständige Naturschutzbehörde, soweit sie nicht durch bestehende Rechtssermächtigungen hierzu befugt sind,
3. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur naturnahen Entwicklung des NSG einschließlich Maßnahmen der Besucherlenkung, die mit Zustimmung oder im Auftrag der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden,
4. die Unterhaltung der Gewässer, soweit sie zur Entwässerung und zum Hochwasserschutz land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen erforderlich ist, einschließlich der Ablagerung anfallenden Räumgutes auf den angrenzenden Flächen, nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde; die mechanische Unterhaltung ist dabei zulässig, wenn sie dem Schutzzweck des § 2 nicht zuwiderläuft,
5. die Unterhaltung der vorhandenen Wege, sofern sie der Wiederherstellung des bisherigen Zustandes dient und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, Bau- und Ziegelschutt oder daraus gewonnener Schotter darf nicht zur Wegebefestigung verwendet werden,
6. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

(3) Freigestellte Handlungen und Nutzungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen sind die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen; die Neuanlage von nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen ist nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft auf Flächen der Anstalt Niedersächsischer Landesforsten nach den Grundsätzen der langfristigen ökologischen Waldentwicklung gemäß dem Rd.Erl. des ML vom 20. März 2007 (Nds. MBl. S. 276) und nach Vorgabe des mit der zuständigen Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmten Pflege- und Entwicklungsplanes; bei den Landeswaldflächen, die Lebensraumtyp (LRT) gemäß FFH-Richtlinie sind, sind die Kriterien der Bewirtschaftungsmatrix für den günstigen Erhaltungszustand vom LRT zu beachten:

1. die Förderung und Einbringung von standortgerechten Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaft; angemessene Anteile von Neben- und Pionierbaumarten sind zu erhalten,
2. die Bewirtschaftung in der Regel als ungleichaltriger, vielfältig mosaikartig strukturierter Wald mit kontinuierlichem Altholzanteil bei einzelstamm- bis horstweiser Holzentnahme sowie langen Nutzungs- und Verjüngungszeiträumen,
3. Pflege- und Holzertemaßnahmen in Altholzbeständen nur außerhalb der Brut- und Setzzeiten, in den übrigen Beständen sowie beim Auftreten von Schadereignissen unter Berücksichtigung der Brutzeiten von Waldvogelarten ganzjährig; zur Bodenschonung darf die Holzentnahme auf Nassstandorten nur bei starkem Frost oder während sommerlicher Trockenperioden erfolgen,
4. unter einzelner oder truppweiser Belassung von durchschnittlich 6 Stück standortheimischen bzw. standortgerechten, stehenden Habitatbäumen pro Hektar aller im Bestand dominierender standortheimischen Baumarten bis zum natürlichen Verfall sowie unter Belassung von durchschnittlich mindestens 3 Stück liegenden oder stehenden Stämmen starken Totholzes oder totholzreichen Uraltbäumen pro Hektar,
5. die Bewirtschaftung ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln; der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist aus Forstschutzgründen im Einzelfall nach den Vorgaben der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt - Abteilung Pflanzenschutz - zulässig; Pheromonfallen sind zulässig,
6. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen sowie ohne Düngung und ohne Einsatz von Kalkungsmitteln,
7. unter Vorrang von streifen-/plätzeweiser Bodenbearbeitung mit weniger als 40 cm Arbeitstiefe vor vollflächigen Verfahren und solchen mit größerer Arbeitstiefe,
8. unter besonderer Berücksichtigung der Habitatansprüche schutzbedürftiger Vogelarten durch Belassen von Horst- und Höhlenbäumen und deren Umgebung.

(5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen im Rahmen ihrer Zustimmung oder im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

(6) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 Abs. 1 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

(7) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG und § 41 Abs. 1 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und zur Vermittlung von Informationen über das NSG sowie Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Gebietes und einzelner seiner Bestandteile zu dulden.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können - soweit erforderlich - in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden.

(3) Für die Flächen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten werden Naturschutzmaßnahmen im Rahmen der Forsteinrichtung in einem Pflege- und Entwicklungsplan dargestellt und einvernehmlich mit der zuständigen Naturschutzbehörde im forstlichen Betriebsplan festgelegt.

§ 7 Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 verstößt, ohne dass eine erforderliche Zustimmung erteilt oder Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das bisherige NSG „Östliche Malse“ in der Gemeinde Frelsdorf, Samtgemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven vom 10. Dezember 1985, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 25 vom 20. Dezember 1985, zuletzt geändert am 20. November 1986, außer Kraft.

Cuxhaven, den 15. Dezember 2010

**Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
Bielefeld**

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 48 v. 30.12.2010 S. 282 -